Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post
bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt.
Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten
die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu
senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 294. Freitag den 21. October 1887. 81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Vom 24. October ab befinden sich unsere Diensträume im **neuen Bankgebäude, Petersstraße Nr. 43.**

Leipzig, den 20. October 1887.

Reichsbankhauptstelle.
Heller. v. Klöden.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen gesetzlich befähigt sind, wird vom 17. bis mit 26. dieses Monats Wochentags von 8—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags und außerdem **Sonntag,** den 23. dieses Monats, von 8—12 Uhr Vormittags im Meldeamte des hiesigen Polizeiamtes, Abtheilung I, Reichsstraße 3, zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste, wobei die nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind, kann **innerhalb einer Woche,** vom Tage der Auslegung an, also bis **Montag,** den 24. dieses Monats, entweder bei uns schriftlich oder in der eben bezeichneten Geschäftsstelle mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Leipzig, am 14. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Clauß.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister,
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7) Religionsdiener,
8) Volksschullehrer,
9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 34.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 35.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,
Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 rc. enthaltend; vom 1. März 1879.

§. 24.

Zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1) Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien,
2) der Präsident des Landesconsistoriums,
3) der Generaldirector der Staatsbahnen,
4) die Kreis- und Amtshauptleute,
5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Garten-Verpachtung.

Von den **Gärten** auf der der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen, an der **Eutritzscher Straße** gelegenen Parcelle Nr. 2707 der Stadtflur soll die **Abtheilung Nr. 30** mit einem Flächengehalt von 937.7 qm **vom 1. April k. Js.** an gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit **verpachtet** werden.

Pachtgesuche sind auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, anzubringen, woselbst auch die Verpachtungsbedingungen eingesehen werden können.

Leipzig, den 10. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5567. Dr. Georgi. Keumbiegel.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Gotthold Gustav Arthur Würtel,** Kaufmann und Blumenfabrikant, Alexanderstraße Nr. 3, I. hier, die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 14. Districte angenommen hat, ist derselbe am 14. Octbr. d. J. durch Herrn Districtsvorsteher Dr. **Zimmermann** in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, den 19. October 1887.

Das Armendirectorium.
A. R. 647. Ludwig-Wolf. Actuar.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 11. October desselben Jahres werden, aus Anlaß der Aufstellung des Einkommensteuer-Katasters für das Jahr 1888, die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter hiermit aufgefordert:

die ihnen behändigten Haushaltsformulare **nach Maßgabe der darauf abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt binnen 8 Tagen, von deren Behändigung ab gerechnet und bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark,** die bei Versäumung des Termins unnachsichtlich beigetrieben werden wird,

im Stadthause, Obstmarkt Nr. 3, Erdgeschoß rechts, entweder **persönlich** oder **durch Personen, welche** zur Beseitigung etwaiger Mängel **sichere Auskunft zu ertheilen vermögen,** abzugeben.

Hierbei wird auf §. 35 des angezogenen Gesetzes, **nach welchem sowohl der Besitzer eines Hausgrundstücks für die Steuerbeträge, welche in Folge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehen, haftet, wie auch jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich ist,** und auch darauf besonders hingewiesen, daß die auf der **letzten** Seite der Haushaltsformulare befindliche Bescheinigung von dem Hausbesitzer, bezw. dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Falls Hausbesitzer oder deren Stellvertreter keine Haushaltsformulare oder solche nur in unzureichender Zahl erhalten haben, können dergleichen auf Verlangen an obengenannter Geschäftsstelle in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 12. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göllitz.

Bekanntmachung.

Die aufgeschriebenen Schlosserarbeiten sowie die Anlieferung der schmiedeeisernen Fenster für den Schlachthofbau sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber deshalb ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 13. October 1887.

Ia. 5727/1221 **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die **große Rathsstube** bleibt wegen Reinigung der Localitäten

Sonnabend, den 22. l. M.,

geschlossen.

Leipzig, den 19. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Ausschreibung.

Die Lieferung der zu dem Umbau im Leihhausgebäude erforderlichen **Sandstein-** und **Granit-Arbeiten** soll vergeben werden.

Bedingungen und Unterlagen hierzu können im Rathsbauamte, Hochbauverwaltung, Rathhaus, II. Obergeschoß, gegen Erlegung von 0.50 ℳ entnommen werden. Die Angebote sind versiegelt, mit der Aufschrift:

„Steinmetzarbeiten für das Leihhausgebäude"

bis zum 1. November cr., Abends 6 Uhr, an obenbezeichneter Stelle einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern oder die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 17. October 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 4007. **Baudeputation.**

Ausschreibung.

Die Lieferung der zu dem Umbau im Leihhausgebäude **erforderlichen gußeisernen Säulen und Walzeisenträger rc.** soll vergeben werden.

Bedingungen und Unterlagen hierzu können im Rathsbauamte, Hochbauverwaltung, Rathhaus, II. Obergeschoß, gegen Erlegung von 0.75 ℳ entnommen werden.

Die Gebote sind versiegelt, mit der Aufschrift:

„Eisenarbeiten für das Leihhausgebäude"

bis zum **1. November cr., Abends 6 Uhr,** an obenbezeichneter Stelle einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern oder die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 17. October 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 4007. **Baudeputation.**

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr **Moritz Johannes Junck,** Dr. jur. und Landgerichtsreferendar, Lampestraße 6 hier, aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 20. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren **Dank** für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung **aus.**

Leipzig, den 15. October 1887.

Das Armendirectorium.
A. R. 603. Ludwig-Wolf. Actuar.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr **Hermann Ruppert,** Oberlehrer a. D. und Director der „Teutonia", Johannesgasse 11, III., aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 33./34. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, den 17. October 1887.

Das Armendirectorium.
A. R. 593. Ludwig-Wolf. Actuar.

Erstattete Anzeige zufolge hat die ledige **Clara Ida Metzger** ihr am 1. October 1883 von der Polizeiverwaltung Weißenfels ausgestelltes Dienstbuch in hiesiger Stadt verloren.

Im Auffindungsfalle bitten wir das Buch an uns abzuliefern.

Leipzig, am 18. October 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
L. 6213. Breitschneider. S.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr **Karl Gustav Wolf,** Buchhändler, Wintergartenstraße 4, part., hier, aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 31. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, den 17. October 1887.

Das Armendirectorium.
A. R. 613. Ludwig-Wolf. Actuar.

Nichtamtlicher Theil.

Gladstone und die irische Strafrechtsbill.

Gladstone hat den denkbar unpassendsten Augenblick gewählt, um die Politik der Regierung in Irland zu verurtheilen, denn gegenwärtig hat diese große Mühe, die Ordnung in der Hauptstadt Englands aufrecht zu erhalten. Der ehemalige Leiter der englischen Regierung hält auch heute noch nach den traurigen Erfahrungen der letzten fünf Jahre an dem Grundsatze des schrankenlosesten Vereins- und Versammlungsrechts fest. Auf den Gegenstand der Versammlung, auf die Zwecke eines Vereins kommt es nach seiner Ansicht nicht an; Gladstone würde kaum gegen einen Verein etwas einzuwenden haben, welcher die Ermordung aller Besitzenden als Ziel erwählte. Viel besser ist das Ziel der irischen Nationalliga nicht, denn diese Liga erklärt alle Gutsbesitzer und ihre Anhänger in die Acht, welche verlangen, daß die Pächter ihren Pachtzins zahlen. Um diese Frage dreht sich der Kampf zwischen Gutsbesitzern und Pächtern in Irland, welcher schon seit langer Zeit alle Schranken, welche die Gesetze ziehen, frech durchbrochen hat. Gegen Boycottirer und Mondscheinler galt es Waffen zu schmieden und in Irland einen Zustand aufzurichten, welcher es den Gemeinderäthen und der Geistlichkeit fortan unmöglich machen sollte, die Bevölkerung Irlands gegen die Regierung Englands aufzureizen. Gladstone läßt es vollständig außer Acht, daß Irland auf dem Punct stand, sich von England unabhängig zu erklären und daß nur die Annahme des neuen Strafgesetzes einen Damm gegen die irischen Lostrennungsbestrebungen aufgerichtet hat.

Trotz dieses Gesetzes haben es irische Abgeordnete, vor allen O'Brien, gewagt, die Pächter zur Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gutsherren aufzufordern und diese Agitation selbst dann noch fortzusetzen, als das Gericht ihn zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt hatte. Bekanntlich hat O'Brien gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß die Berufung eingelegt und das Gericht hat seinem Antrage auf vorläufige Freilassung bis zum Austrage der Sache stattgegeben. In der Zwischenzeit setzt O'Brien seine Thätigkeit in dem Sinne fort, die Gesetze zu verhöhnen, und hat erst kürzlich einer nächtlichen Versammlung beigewohnt, in welcher er den Vertretern des Gesetzes offen Hohn gesprochen hat. Die Versammlung war verboten, wurde aber trotzdem abgehalten, und O'Brien verbrannte unter dem Beifall der Menge den Beschluß, welcher das Verbot der Versammlung enthielt. Die Stadt, wo der Skandal geschehen ist, Woodford, hatte zur Feier des Ereignisses illuminirt.

Nach deutscher Auffassung ist dabei nur unbegreiflich, daß die Polizeibehörde diesen Vorgängen ruhig zusah, statt dagegen mit aller Energie einzuschreiten. Hoffentlich wird die höhere Instanz den Muth finden, das bereits ergangene Strafurtheil gegen O'Brien aufrecht zu erhalten; aber es kann den Richtern nicht zur Unterstützung ihrer schwierigen Aufgabe dienen, wenn die Polizei einem bereits verurtheilten Hauptführer sich so wenig in den Weg tritt, wie das O'Brien gegenüber in Woodford geschehen ist. Gladstone hat um so weniger Veranlassung, sich über Verletzung des Vereins- und Versammlungsrechtes in Irland zu beklagen, als die Vorgänge in Woodford den unzweifelhaften Beweis des Gegentheils enthalten.

Der unverbesserliche Parteigänger der Parnelliten hat in Nottingham die Behauptung aufgestellt, daß man in England Verletzungen des Vereins- und Versammlungsrechts, wie sie in Irland in neuester Zeit geschehen, nicht ertragen hätte. Damit stehen die Thatsachen in offenbarem Widerspruch, denn in London hat sich die öffentliche Meinung nach den jüngsten Erfahrungen mit den beschäftigungslosen Arbeitern dahin ausgesprochen, daß Versammlungen auf Trafalgar Square in Zukunft zu verbieten seien. In der That ist auch die letzte Versammlung, welche für den 19. October dorthin berufen war, von der Polizei verhindert worden. Gladstone hat die Vorgänge in den Februartagen des Jahres 1886 in London miterlebt; er weiß, welche Gefahr dieselbe für Ruhe und Ordnung bedeuteten; das hält ihn aber nicht ab, die falsche Lehre von der Selbsthülfe auch da noch zu unterstützen, wo sie bereits der öffentlichen Sicherheit großen Schaden gebracht hat. Es giebt kaum einen schlagenderen Beweis der Unrichtigkeit dieser Lehre, als die Vorgänge in London und in Irland seit mehreren Jahren. Nur durch das thörichte Gewährenlassen der schlimmsten Ausschreitungen ist die Bewegung in England und Irland zu der heutigen Höhe gediehen.

Es besteht nun allerdings ein durchgehender Unterschied zwischen den Auftritten in London und Irland. In London ist es lediglich die schwere Noth der Zeit, welche die Zusammenrottungen herbeigeführt hat, während in Irland die Aufreizungen der Nationalligisten gegen Recht und Gesetz die Unordnungen verschulden; aber das ist beiden Bewegungen doch gemeinsam, daß sie in der Mißachtung des Gesetzes die Mittel gefunden zu haben glauben, ihren Zweck zu erreichen. Schwerer ist es, das Bindeglied zu finden, welches die Bestrebungen Gladstone's mit den Ausschreitungen in London und in Irland vereinigt. Man sollte es nicht für möglich halten, daß lediglich der Wunsch nach Wiedererlangung der Regierungsgewalt einen Greis wie Gladstone bis zu dem Grade verblenden konnte, um ihm die Gefahren, welche die offenbare Mißachtung des Gesetzes für den Staat bedeutet, als gering erscheinen zu lassen, diese Gefahr ist vielmehr so groß, daß es vernünftiger ist, sie zu überschätzen, als sie gering zu achten. Leider ist die Principienreiterei in England der Bevölkerung so tief in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie dadurch völlig blind geworden zu sein scheint gegen die offenbaren Gefahren für die Existenz des Staats. Die einzige Erklärung für dieses sonst unbegreifliche Verhalten ist das Uebermaß von Selbstsucht, an welchem der sogenannte englische „Liberalismus" leidet. Danach sollen sich alle vorhandenen Kräfte frei bethätigen dürfen, es ist der schrankenloseste Wettbewerb, welcher der englischen Staatslehre zu Grunde liegt. Davon haben sich auch die Conservativen nicht frei zu machen vermocht, denn auch unter Salisbury wird diese Lehre in einer Weise bethätigt, daß uns Deutschen dafür jedes Verständniß fehlt.

Nach unseren Begriffen sind die Irländer Revolutionaire im ausgedehntesten Sinne des Wortes; gegen solche Ausschreitungen bedarf es keiner besonderen Gesetze, sondern die allen Staaten gemeinsamen Gesetze für den Fall der Nothwehr müßten vollständig ausreichen, um jede Auflehnung gegen Recht und Gesetz niederzuschlagen. Nach jahrelangen Kämpfen im Parlament ist man endlich so weit gekommen, um der Regierung in Irland die unerläßlichsten Vollmachten zur Abwehr der schlimmsten Ungesetzlichkeiten zu ertheilen; aber auch jetzt noch kann sich ein großer Theil der englischen Liberalen nicht von dem Gedanken frei machen, daß das neue irische Strafgesetz einen nicht zu duldenden Eingriff in die Grundrechte der britischen Staatsbürger darstellt.

Gegen solche Vorurtheile und Begriffsverwirrungen läßt sich sehr schwer ankämpfen; man kann nichts thun, als von dem Einfluß der Zeit und von der Beweiskraft der Thatsachen zu hoffen, daß eine Grenze aufgefunden wird zwischen der Bethätigung der Vereins- und Versammlungsfreiheit und den unerläßlichen Schranken zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung. Gladstone hat sich nicht gescheut, den europäischen Frieden durch die Beschießung von Alexandrien mitten im Frieden in der frechsten Weise zu stören; er hat bei der Besitzergreifung Egyptens überhaupt gezeigt, daß ihm Recht und Gesetz nichts gelten, wenn sie ihm die Erreichung eines angestrebten Zweckes verbieten. Ueber die Rechte des englischen Volkes hegt dieser Staatsmann aber besondere, von der sonst üblichen Weise sehr abweichende Anschauungen. Danach sollen irische und englische Streiche und Taugenichtse befugt sein, Irland und England nach Belieben in Schrecken zu setzen. In Deutschland hat man für solche Lehren kein Verständniß; in England denkt man darüber, wie die Erfahrung zeigt, wesentlich anders, sonst wäre Gladstone längst von der öffentlichen Meinung abgethan und zum Schweigen genöthigt.

Leipzig, 21. October 1887.

* Ueber die **Vereidigung des Fürstbischofs Dr. Kopp** bringt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" den folgenden Bericht:

Am 18. d. M. hat — seit einer Reihe von Jahren der erste Fall der Art — die Vereidigung des neuernannten Fürstbischofs von Breslau, Dr. Kopp, in den Geschäftsgebäude des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten stattgefunden.

Zu dem feierlichen Acte waren von dem Cultusminister als Zeugen geladen: der Unterstaatssecretair, die Directoren und Räthe des Ministeriums, sowie die Oberpräsidenten der die Diöcese Breslau und deren Delegaturbezirk umfassenden Provinzen. Der Fürstbischof erschien in Begleitung des fürstbischöflichen Delegaten und Ehrendomherrn Propstes Ahmann, sowie des Curatus Scholz.

Der Minister begrüßte den Fürstbischof, indem er der Verdienste desselben um die Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche mit dem Ausdruck warmer Anerkennung gedachte und zugleich seine lebhafte Freude darüber aussprach, daß der verwaisten Diöcese Breslau in der Person des Fürstbischofs ein neuer Oberhirt wiedergegeben werde, welcher sich des Vertrauens Sr. Majestät des Kaisers und Königs sowohl, wie des Oberhauptes der katholischen Kirche erfreue. Der Fürstbischof erwiderte in bewegten, von echt patriotischem Geiste getragenen Worten mit der Versicherung aufrichtiger Ehrfurcht, Treue und Ergebenheit gegen Se. Majestät den Kaiser und König und das königl. Haus, sowie mit der Erklärung, daß er fest entschlossen sei, alle seine Kräfte daran zu setzen, um das ihm anvertraute oberhirtliche Amt unter Gottes gnädigem Beistande und unter königl. Schutze zum Wohle des Staats und der katholischen Kirche zu verwalten.

Nachdem der Fürstbischof sodann unter Beobachtung des üblichen Ceremoniells den durch die Verordnung vom 13. Februar d. J. vorgeschriebenen Diöcesaneid abgeleistet hatte, empfing er Allerhöchstem Befehle zufolge die unterm 1. October d. J. vollzogene landesherrliche Anerkennungs-Urkunde aus den Händen des Ministers, welcher zum Schluß den Fürstbischof der Unterstützung des Staates und seiner Behörden in der Ausübung des bischöflichen Amtes versicherte und dem Vertrauen Ausdruck gab, daß die Verwaltung des Fürstbischofs alle Zeit darauf gerichtet sein werde, den Geist der Eintracht und des confessionellen Friedens zu fördern.

Der feierliche Act hinterließ bei den Anwesenden einen tiefen Eindruck und wurde von ihnen empfunden als ein neues Unterpfand des Friedens zwischen Staat und katholischer Kirche.

* Ueber die im Einzelnen zum Theil schon erwähnten neueren Maßnahmen in **Nordschleswig** erhalten süddeutsche Blätter aus **Kiel** folgende zusammenfassende Darstellung:

„In neuester Zeit sind vier Geistliche, welche aus der Dänenzeit übernommen waren, von dem Amte eines Schulinspectors entbunden worden. Lehrer, welche von ihrer dänischen Gesinnung kein Hehl machen, sind nach rein deutschen Districten versetzt. Dänische Unterthanen, welche bisher Mitglieder der kirchlichen Gemeindevertretungen waren, sind mittelst Ministerialverfügung aus diesen Aemtern entfernt und Neuwahlen angeordnet resp. vorgenommen. In manchen dänisch-redenden Gemeinden ist abwechselnd deutsche und dänische Kirchensprache und in den Schulen deutscher Religionsunterricht eingeführt worden. Die Errichtung von Privatschulen wird nur solchen Personen gestattet, deren nationale Gesinnung notorisch ist. Gegen dänische Unterthanen, welche in irgend einer Weise lästig werden, wird energisch vorgegangen, ebenso gegen solche, welche für Dänemark agitirt haben und sich nunmehr ohne Erlaubniß hier im Lande aufhalten. Fast jeder Woche vergeht, in welcher nicht mehrere Ausweisungen solcher Personen erfolgen. Auch dänische Unterthanen in militairpflichtigem Alter werden, wenn sie sich in Nordschleswig nicht zur preußischen Stammrolle melden, unweigerlich über die Grenze transportirt. Die neueste Maßnahme der Regierung richtet sich gegen dänische Theatervorstellungen. Sämmtlichen Inhabern von Theaterconzessionen in Nordschleswig ist es in diesen Tagen polizeilich untersagt worden, dänische Schauspielergesellschaften in ihren Localen auftreten zu lassen."

* * *

* Ueber die **Schulnoth der evangelischen Deutsch-Oesterreicher** schreibt die „Kirchliche Correspondenz":

Das evangelische Schulwesen in Oesterreich hatte endlich im Jahre 1861 durch kaiserliches Patent vom 8. April die allerprimitivsten Rechte erlangt. Es befreite in §. 13 die Evangelischen von der Verpflichtung, zu Unterrichtszwecken einer anderen Kirche Beiträge zu leisten. Es sicherte ihnen in §. 20 Staatsbeiträge für ihre Schulen. Es bestimmte in §. 21, daß an evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet werden, nur Angehörige des evangelischen Bekenntnisses anzustellen seien, ebenso sollte nach §. 16 auch Schulinspectorat und Leitung nur in evangelischen Händen sich befinden. Kaum acht Jahre lang erfreute man sich dieser Wohlthaten, da wurden die protestantischen Oesterreicher durch das interconfessionelle Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 wieder auf die deutalen Zustände vor 1781 zurückgeworfen. Nicht zwar aus überlegter Absicht. Aber in der Folge dieses eigenthümlichen und nach und nach noch eigenthümlicher ausgestalteten „interconfessionellen" Schulgesetzes wurden die Protestanten genöthigt,

SLUB
Wir führen Wissen.